

NEWSLETTER – 2021 / KW 32

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten, Autovermietung wirbt selbst mit günstigeren Tarifen**

LG Wiesbaden, Urteil vom 22.04.2021, AZ: 3 S 133/20

Die Klägerin (Autovermieter) machte aus abgetretenem Recht restliche Mietwagenkosten resultierend aus einem Kfz-Haftpflichtschaden geltend. Die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Versicherung stand fest. Der Unfall hatte sich am 13.12.2017 ereignet. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Werkstatt- und Prognoserisiko liegt grundsätzlich bei Schädiger**

AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 22.04.2021, AZ: 24 C 60/21

Die Parteien streiten über die Erstattung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte unstreitig zu 100 % einstandspflichtig ist. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Logicheck: Restliches Sachverständigenhonorar ist zu zahlen**

AG Eggenfelden, Urteil vom 11.02.2021, AZ: 1 C 663/20

Vor dem AG Eggenfelden klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klageforderung ist dabei restliches Sachverständigenhonorar in Höhe von 63,57 €. Die Einstandspflicht der Beklagten steht grundsätzlich außer Frage. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Kfz-Haftpflichtschaden: Anspruch umfasst auch Desinfektions- und Hygienekosten bei Reparatur aufgrund der Coronapandemie**

AG Vaihingen, Urteil vom 29.06.2021, AZ: 1 C 129/21

Die Klägerin erlitt im August 2020 – also mitten in der Coronapandemie – unverschuldet mit ihrem Pkw einen Verkehrsunfall. Die verklagte unfallgegnerische Versicherung erkannte vorgerichtlich auch ihre Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach vollständig an. Die Klägerin ließ also ihr Fahrzeug reparieren und forderte die Reparaturkosten als Unfallschaden von der Beklagten ein. Diese jedoch kürzte den Anteil der Desinfektions- und Hygienemaßnahmen in der Rechnung in Höhe von 81,00 € und behauptete, es handle sich nicht um erforderlichen Wiederherstellungsaufwand. Das AG Vaihingen sah dies allerdings anders. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten, Autovermietung wirbt selbst mit günstigeren Tarifen**

LG Wiesbaden, Urteil vom 22.04.2021, AZ: 3 S 133/20

Hintergrund

Die Klägerin (Autovermieter) machte aus abgetretenem Recht restliche Mietwagenkosten resultierend aus einem Kfz-Haftpflichtschaden geltend. Die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Versicherung stand fest. Der Unfall hatte sich am 13.12.2017 ereignet.

Am 22.12.2017 mietete der Kunde der Klägerin und Geschädigte den Ersatzwagen an und gab ihn nach 26 Tagen zurück. Für einen Renault Clio 1.0 berechnete die Klägerin 2.610,32 €. Die Beklagte zahlte vorgerichtlich lediglich 1.247,12 €.

Die hierauf erhobene Klage der Klägerin vor dem AG Wiesbaden (Urteil vom 19.06.2020, AZ: 91 C 39/20 (18)) war überwiegend erfolgreich. Die Beklagte ging in Berufung und das erstinstanzliche Urteil wurde durch das LG Wiesbaden aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Aussage

Das LG Wiesbaden ging nicht von der Erforderlichkeit der in Rechnung gestellten Mietwagenkosten aus. Die Schätzung der Schadenhöhe dürfe nicht unter Außerachtlassung der Umstände des Einzelfalls und wesentlicher Tatsachen erfolgen.

Hierbei berücksichtigte das LG Wiesbaden, dass der Klägerin ihr **eigenes günstigeres** Internetangebot erstinstanzlich bereits von der Beklagtenseite in der Klageerwiderung vorgehalten wurde. Einschließlich aller Zuschläge ergab sich hier ein Preis, welcher noch unterhalb der Zahlung der Beklagten lag.

Das LG Wiesbaden betonte noch einmal, dass es sich nicht um irgendein Angebot eines Konkurrenzunternehmens handelte, sondern wie festgestellt, um ein solches der Klägerin selbst. Dieses inkludierte alle zusätzlichen Kosten für Vollkasko, Winterreifen und Zweitfahrer.

Die Klägerin habe die Verfügbarkeit dieses Angebots auch nicht mit Nichtwissen bestreiten können. Es habe sich ja um das eigene Angebot der Klägerin gehandelt. Weiterhin sei zu berücksichtigen, dass die Nutzung des Internets zur Anmietung von Fahrzeugen heute selbstverständlich sei. Selbst Rechtsprechung, die nur zehn Jahre alt ist, passe auf die heutigen Verhältnisse nicht mehr. Über Vergleichsportale könnten Fahrzeuge inzwischen sehr kurzfristig angemietet werden.

Das Gericht rügte, dass klägerseits nichts dazu vorgetragen worden war, wieso nicht über das Internet hätte angemietet werden können. Das LG Wiesbaden schätzte demnach weder anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels noch anhand der Fraunhofer-Liste, sondern kam zu dem Ergebnis, dass sich die Klägerin ihren eigenen, via Internet beworbenen Normalpreis entgehen lassen müsse.

Praxis

Für die Klägerin fatal war der Umstand, dass sie selbst im Internet mit günstigeren Angeboten warb und die Beklagtenseite dies im Prozess aufgegriffen hatte. Hier hätte klägerseits substantiiert zur Verfügbarkeit solcher Angebote und den Unterschieden der regulären Anmietung zur unfallbedingten Anmietung vorgetragen werden müssen. Die Klägerseite kann nicht einfach mit Nichtwissen die Zugänglichkeit ihres eigenen (Werbe-) Angebots bestreiten.

Allerdings ist die Ansicht des LG Wiesbaden, die Anmietung über das Internet sei heutzutage üblich, kritisch zu hinterfragen.

In der Praxis ist es immer noch gang und gäbe, dass Geschädigte nach einem Unfall vor Ort beim Autohaus des Vertrauens bzw. einem regionalen Anbieter anmieten. Dies verschafft dem Geschädigten größtmögliche Flexibilität und führt zu einem lückenlosen Ersatz für das unfallbedingt ausgefallene Fahrzeug. Die Anmietung eines Ersatzwagens im Internet nach dem Unfall stellt eine ganz klare Ausnahme dar.

- **Werkstatt- und Prognoserisiko liegt grundsätzlich bei Schädiger**
AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 22.04.2021, AZ: 24 C 60/21

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Erstattung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte unstreitig zu 100 % einstandspflichtig ist.

Für die Reparatur des streitgegenständlichen Fahrzeugs wurden der Klägerin insgesamt 5.515,06 € in Rechnung gestellt. Diese regulierte der beklagte Haftpflichtversicherer nur anteilig und verweigerte im Übrigen die Regulierung von 139,20 €. Zudem begehrt die Klägerin restliche Entschädigung von Nutzungsausfall.

Aussage

Nach Ansicht des AG Bad Oeynhausen ist es unerheblich, ob einige der von der Werkstatt durchgeführten Arbeiten nicht notwendig und die Rechnung teilweise überhöht gewesen sein sollte, die Positionen sind dennoch nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zu ersetzen.

„Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Geschädigte den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen. Erforderlich sind hierbei nur die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Dem Geschädigten sind in diesem Rahmen auch Mehrkosten zu ersetzen, die ohne Schuld des Geschädigten durch unsachgemäße Maßnahmen der Reparaturwerkstatt entstehen. Denn der Schädiger trägt das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko, falls den Geschädigten nicht ausnahmsweise hinsichtlich der gewählten Fachwerkstatt ein Auswahlverschulden trifft. Ein Auswahlverschulden der Klägerin hinsichtlich der Reparaturwerkstatt ist hier weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.“

Die Übertragung des Werkstatttrisikos auf den Schädiger findet seine Grundlage in § 249 Abs. 1 BGB, nachdem der Schädiger grundsätzlich zur Naturalrestitution verpflichtet ist und § 249 Abs. 2 S. 1 BGB dem Geschädigten lediglich eine Ersetzungsbefugnis zuerkennt. Die Reparatur vollzieht sich daher in der Verantwortungssphäre des Schädigers. Würde der Schädiger die Naturalrestitution gemäß § 249 Abs. 1 BGB selbst vornehmen, so träfe ihn gleichfalls das Werkstattisiko. Allein die Ausübung der Ersetzungsbefugnis durch den Geschädigten kann nicht zu einer anderen Risikoverteilung führen. Zu den in den Verantwortungsbereich des Schädigers fallenden Mehrkosten gehören auch Kosten für unnötige Zusatzarbeiten, welche durch die Werkstatt ausgeführt werden.

Dem Schädiger entsteht hierdurch auch kein Nachteil, da nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung die Abtretung etwaiger Schadenersatzansprüche gegen die Werkstatt verlangt werden kann.“

Nach diesen Ausführungen kommt das erkennende Gericht folglich zu der Überzeugung, dass die Klägerin die restlichen Reparaturkosten ersetzt verlangen kann. Ebenso ist ihr eine weitere Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 70,00 € zu zahlen. Die Reparatur des Fahrzeugs hat unstreitig acht Tage gedauert. Selbst wenn, wie die Beklagte vorträgt, eine Reparatur innerhalb von sechs Tagen möglich gewesen wäre, so liegt auch das Risiko für eine längere Reparaturdauer im Risikobereich des Schädigers.

Praxis

Das AG Bad Oeynhausen schließt sich der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs an, wonach das Werkstatt- und Prognoserisiko grundsätzlich beim Schädiger liegt und dieser Mehrkosten zu tragen hat, die nicht im Einflussbereich des Geschädigten entstanden sind und auf die er keinen Einfluss hatte.

- **Logicheck: Restliches Sachverständigenhonorar ist zu zahlen**
AG Eggenfelden, Urteil vom 11.02.2021, AZ: 1 C 663/20

Hintergrund

Vor dem AG Eggenfelden klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klageforderung ist dabei restliches Sachverständigenhonorar in Höhe von 63,57 €. Die Einstandspflicht der Beklagten steht grundsätzlich außer Frage.

Diese regulierte bereits vorinstanzlich einen Großteil der Sachverständigenkosten, kürzte aber durch ihren Prüfdienstleister Logicheck das vom Sachverständigen berechnete Honorar, sowohl im Grundhonorar als auch in den Nebenkosten.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Er Einwand der Beklagten, die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert und somit nicht tauglicher Forderungsinhaber, ging ins Leere. Der Anspruch des Geschädigten wurde im Laufe des Verfahrens erneut und ausdrücklich auf der Grundlage der BVSK-Honorarbefragung an die Klägerin abgetreten. Somit bestehen keinerlei Zweifel an der Aktivlegitimierung der Klägerin.

Bezüglich der korrekten Bemessung des Sachverständigenhonorars kann das AG Eggenfelden keine deutliche Überhöhung sowohl des Grundhonorars als auch der Nebenkosten feststellen. Den erforderlichen Geldbetrag für die korrekte Bemessung des Sachverständigenhonorars bildet dabei nicht die vom Sachverständigen ausgestellte Rechnung, sondern lediglich die gemäß § 249 BGB erforderlichen Kosten des Herstellungsaufwands. Der Schadenersatzanspruch nach § 249 BGB umfasst hierbei die Kosten der Schadenfeststellung und damit auch die streitgegenständlichen Sachverständigenkosten, soweit diese zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, d.h. soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist.

Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn das Schadenbild und mögliche Reparaturkosten höher als 750,00 € sind. Von einem sogenannten Bagatellschaden ist hier nicht auszugehen, da Reparaturkosten plus merkantile Wertminderung knapp 3.000,00 € betragen. Grundlage der Berechnung des Grundhonorars ist die zwischen Klägerin und Auftraggeber (Geschädigten) getroffene Preisvereinbarung. Die Schadenminderungspflicht des Geschädigten greift nur dann, wenn der Sachverständige Preise für die Erstellung eines Gutachtens verlangt, die für den geschädigten Auftraggeber erkennbar deutlich überhöht sind. Grundlage der Preisvereinbarung war hier die BVSK-Honorarbefragung 2018. Diese gilt als Schätzgrundlage und bildet das übliche Sachverständigenhonorar ab. Der hier in Rede stehende Rechnungsbetrag befindet sich innerhalb der Honorarkorridore und ist somit erforderlich und erstattungsfähig. Auch berechnete Nebenkosten sind erstattbar.

„Erstattungsfähig sind demnach die für die Erstellung eines ordnungsgemäßen Gutachtens Fahrtkosten von 0,70 €/km, Fotokosten von 2,00 € je Lichtbild bzw. 0,50 € je Lichtbild des zweiten Fotosatzes, Porto/Telefon pauschal 15,00 € sowie Schreibkosten von 1,80 €/Seite und 0,50 € pro Kopie.“

Praxis

Die Mitglieder des BVSK erhielten in den letzten Wochen wieder vermehrt Kürzungsschreiben und Prüferberichte des Prüfdienstleisters Logicheck, der vornehmlich von den Versicherern Zurich Insurance Group, DA Direkt und Versicherungskammer Bayern in Anspruch genommen wird.

Den Mitgliedern steht zur Argumentation ein Musterschreiben mit verschiedenen Textbausteinen im Mitgliederbereich auf www.bvsk.de zur Verfügung.

Etwaige Änderungen der Prüfberichte werden von der Geschäftsstelle beobachtet und geprüft.

- **Kfz-Haftpflichtschaden: Anspruch umfasst auch Desinfektions- und Hygienekosten bei Reparatur aufgrund der Coronapandemie**
AG Vaihingen, Urteil vom 29.06.2021, AZ: 1 C 129/21

Hintergrund

Die Klägerin erlitt im August 2020 – also mitten in der Coronapandemie – unverschuldet mit ihrem Pkw einen Verkehrsunfall. Die verklagte unfallgegnerische Versicherung erkannte vorgerichtlich auch ihre Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach vollständig an. Die Klägerin ließ also ihr Fahrzeug reparieren und forderte die Reparaturkosten als Unfallschaden von der Beklagten ein. Diese jedoch kürzte den Anteil der Desinfektions- und Hygienemaßnahmen in der Rechnung in Höhe von 81,00 € und behauptete, es handle sich nicht um erforderlichen Wiederherstellungsaufwand. Das AG Vaihingen sah dies allerdings anders.

Aussage

Das AG Vaihingen war der Ansicht, dass der Klägerin ein Anspruch auf Erstattung der Desinfektions- und Hygienekosten zustehe. Denn es habe sich um für die Schadenbeseitigung erforderliche Kosten gehandelt. Diese wären auch nach den Grundsätzen des Werkstatttrisikos, welches ja grundsätzlich die Schädigerseite trägt, zu ersetzen.

Des Weiteren bestätigte das AG Vaihingen auch die Ursächlichkeit eines Unfalls für derartige Kosten. Denn wäre das Fahrzeug nicht während der Pandemie beschädigt worden, so wären die entsprechenden Kosten auch nicht angefallen. Grundsätzlich gehörten pandemiebedingte Zusatzkosten zum erforderlichen Schadenbeseitigungsaufwand. Dies gelte im konkreten Fall umso mehr, da der Sachverständige die Kosten in seinem Gutachten bereits berücksichtigt habe.

Praxis

Das Thema der Erstattbarkeit des zusätzlichen Reparaturaufwands durch Desinfektionsmaßnahmen aufgrund der Coronapandemie ist derzeit sehr umstritten. Die überwiegende Anzahl der Gerichte geht von der Ersetzbarkeit dieser Kosten aus.

Der Anfall dieser Kosten sei durch den Unfall bedingt und damit der Schädigerseite auch zurechenbar. Bei einer solchen Pandemie handelt es sich auch nicht um ein völlig unwahrscheinliches und unvorhersehbares Ereignis, sodass auch dahingehend der Zurechnungszusammenhang nicht entfällt.

Auch ist es bei einer solchen Desinfektion nicht bei einem einfachen „Darüberwischen“ getan. Vielmehr muss das Fahrzeug bei Hereinnahme und auch wieder vor der Übergabe an den Kunden sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden. Das Robert-Koch-Institut schließt auf seiner Homepage die Möglichkeit von Schmierinfektionen ausdrücklich nicht aus. Würden hier durch eine unterbleibende bzw. unsachgemäße Desinfektion Kunden zu Schaden kommen, so wäre die Werkstatt unter Umständen in der Haftung. Eine entsprechende zusätzliche Desinfektion ist also wesentlich für eine sach- und fachgerechte Reparatur. Vor diesem Hintergrund ist es auch gerechtfertigt, dafür anfallende Zusatzkosten dem Schädiger aufzulasten.